



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0309

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Beschluss der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS) mit Anlage zur FAAS zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.11.2021	10	-	2	-	verwiesen Behandlung in 2 Lesungen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	15.11.2021 10.01.2022 21.02.2022	6	-	3		Kennntnisnahme Anregung Behandlung in nächster Sitzungsperiode
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.2021 13.01.2022 24.02.2022	6 1	3 7	- 1	- -	beraten
Hauptausschuss	24/25. 11.2021 20.01.2022 03.03.2022	11 11	2 -	- 1	- -	verwiesen verwiesen in nächste Sitzungsperiode (Beginn AUOS 21.02.2022)
Stadtvertretung	09.12.2021 03.02.2022 17.03.2022					1.Lesung

Neubrandenburg, 27.10.2021

gez. Silvio Witt, Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS) mit Anlage zur FAAS zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze in der Fassung vom .11.21 wird beschlossen und zur Umsetzung freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

treten bei der Realisierung von städtischen Baumaßnahmen auf, deren Nutzungen von dieser Satzung erfasst sind (siehe Anlage)

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

***Erläuterung:**

Durch die Errichtung von geeigneten und ausreichenden Fahrradabstellanlagen wird die umweltfreundliche Mobilität befördert.

Veranlassung:

Das für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossene Radverkehrskonzept beinhaltet die Maßnahme 4.4.4: „Um die Situation des Fahrradparkens vor privaten und nichtstädtischen öffentlichen Einrichtungen zu verbessern, erarbeitet die Stadtverwaltung eine entsprechende Fahrradabstellanlagensatzung nach § 49 LBauO M-V i. V. m. § 86 LBauO M-V und legt sie der Stadtvertretung zum Beschluss vor.“

Im Rahmen einer Analyse von vorhandenen privaten Abstellanlagen für Fahrräder wurde sowohl das Angebot erfasst als auch die bestehenden Defizite herausgearbeitet (siehe Radverkehrskonzept Punkt 3.3 Fahrradparken und Tabelle 4 „Analyse Fahrradparken“).

Mit der vorliegenden Fahrradabstellanlagensatzung soll in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die private Radverkehrsinfrastruktur verbessert und ein weiterer wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Nahmobilität gesetzt werden.

Gleichzeitig zur Satzung ist ein Informationsblatt erstellt worden, das erläuternd Standards zur Errichtung derartiger Anlagen enthält (siehe Maßnahme 4.4.5 des Radverkehrskonzeptes). Dieses wird den Bauantragstellenden und allen Interessierten öffentlich zugänglich (Internetseite der Vier-Tore-Stadt und Stadtanzeiger) zur Verfügung gestellt. So kann der Satzungsinhalt in geeigneter Form umgesetzt werden.

Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, in Verbindung mit § 49 Abs.1 und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019, hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am **XXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsfahrverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze entsprechend der Regelung dieser Satzung in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Es kann im Sonderfall gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn auf dem eigentlichen Baugrundstück keine Möglichkeit besteht. Die Nutzung eines anderen Grundstückes für den Zweck der Unterbringung der Fahrradabstellanlage ist dauerhaft rechtlich zu sichern.

§ 3 Begriffe

- (1) Eine Fahrradabstellanlage im Sinne dieser Satzung ist eine im Gebäude, in Gebäudeteilen oder im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Fläche zum Abstellen von mehreren Fahrrädern.
- (2) Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrades in oder auf einer Fahrradabstellanlage.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage dieser Fahrradabstellanlagensatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

- (3) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach Nutzungsart und gesondert für jede Nutzungseinheit. Betrieblich erforderliche Nebennutzungen werden der Hauptnutzung zugeordnet.
- (4) Für jede Nutzungseinheit mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern ist mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 5

Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Der Aufstellort der Fahrradabstellanlage muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder über Außentreppen mit Rampen gut erreichbar sein.
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes beträgt mindestens 1,5m². Diese Fläche kann bei Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerichte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen über einen Wetterschutz verfügen.
- (5) Für weitergehende Gestaltungsempfehlungen wird auf das städtische Informationsblatt „Standards zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der vollständige Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Neubrandenburg, ~~XXX~~

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Anlage zur Fahrradabstellanlagensatzung (FAAS) zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Nutzung	Richtwert
1 Wohnen	
1.1 Wohnen (ausgenommen in Ein- und Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz pro 40 m ² Gesamtwohnfläche, aber: pro Wohnung mindestens ein Abstellplatz
1.2 Kinder- und Jugendheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3 Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4 Wohnheim für Erwachsene	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.5 Stationäre Einrichtung für Pflegebedürftige	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.6 Besondere Wohnformen für Betreuungsbedürftige	Einzelfallentscheidung
2 Büro, Praxis	
2.1 Büro, Verwaltung allgemein	1 Abstellplatz je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucher-verkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen	1 Abstellplatz je 80 m ² anzurechnende Nutzfläche
3 Verkauf	
3.1 Laden bis einschl. 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2 Laden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3 Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4 SB-Baumarkt, Gartencenter	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche, Freiflächen zur Hälfte anrechnen
3.5 gewerblicher Baustoffhandel	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.6 Möbelhaus	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche

Nutzung	Richtwert
4 Versammlung	
4.1 Versammlungsstätte	örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besuchende
4.2 Kirche, Gebetshaus	überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besuchende
	örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze
	überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
5 Sport	
5.1 Sportplatz	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2 Turn- und Sporthalle	1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche
5.3 Freibad	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4 Hallenbad	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5 Tennis- und Squashanlage	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6 Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7 Kegel- und Bowlingbahnanlage	1 Abstellplatz je Bahn
5.8 Billardcenter	1 Abstellplatz je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
5.9 Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche
5.10 Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche
	bei vorhandenen Zuschauerplätzen: zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus	
6.1 Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.2 Hotel, Pension, Kurheim	1 Abstellplatz je 20 m ² Außenfläche
6.3 Jugendherberge	1 Abstellplatz je 30 Betten
6.4 Krankenhaus	1 Abstellplatz je 10 Betten
	1 Abstellplatz je 20 Betten

Nutzung	Richtwert
7 Schulen	
7.1 Grund-, Regional-, Förder-, Berufsschule, Gymnasium, Fachschule sowie vergleichbare Schulen	10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.2 Hochschule	1 Abstellplatz je 5 Studierende
7.3 Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende
keine eigene Anlage für den Schulbetrieb direkt zugeordnete Sporthalle, Schwimmhalle, Aula, Mensa, Freisportanlage	
8 Tageseinrichtung	
8.1 Jugendfreizeitheim und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche
8.2 Altenzentrum, Tagesbetreuung und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche
8.3 Tageseinrichtung für Kinder	1 Abstellplätze je Gruppe
9 Gewerbe	
9.1 Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m ² Hauptnutzfläche
9.2 Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1000 m ² Nutzfläche
9.3 Ausstellungshalle, Ausstellungsplatz	1 Abstellplatz je 150 m ² Hauptnutzfläche
9.4 Kraftfahrzeugwerkstatt	1 Abstellplatz je 5 Wartungsplätze
9.5 Tankstelle	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsraumfläche
9.6 Autovermietung	1 Abstellplatz je 10 Verleihfahrzeuge
9.7 Vergnügungsstätten jeder Art	1 Abstellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche
10 Sonstige Nutzungen	
10.1 kulturelle Einrichtungen	1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche